

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	88. IFRS-FA / 05.08.2020 / 17:30 – 19:30 Uhr
TOP:	02 – IASB ED/2019/7 <i>General Presentation and Disclosures</i>
Thema:	Standardentwurf des IASB <i>Allgemeine Darstellung und Angaben</i>
Unterlage:	88_02_IFRS-FA_PFS_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
88_02	88_02_IFRS-FA_PFS_CN	Cover Note
88_02a	88_02a_IFRS-FA_PFS_DRSC_Entwurf_SN_word_mk	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme_marked-Fassung_ nicht öffentlich
88_02b	88_02b_IFRS-FA_PFS_DRSC_Entwurf_SN_pdf_clean	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme_clean-Fassung

Stand der Informationen: 28.07.2020.

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der IASB hat am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht (vgl. frühere Unterlagen **80_04b1 bis 80_04b3**).
- 3 Der IFRS-FA hat sich mit dem Standardentwurf bereits mehrfach (80. bis 83. Sitzung) befasst. Auf Basis dieser Erörterungen wurde vom DRSC-Mitarbeiterstab eine Stellungnahme entworfen, die der IFRS-FA bereits in der 84. bis 87. Sitzung erörtert hat. Auf Basis der Ergebnisse dieser Diskussionen wurden die Antwortentwürfe ergänzt bzw. in ihren Aussagen geschärft. Der vorliegende überarbeitete Stellungnahmeentwurf enthält:
- Antwortentwürfe zu den Fragen 1, 5 und 6
 - überarbeitete Antwortentwürfe zu den Fragen 2 bis 5 sowie 9 bis 14.

Dieser überarbeitete Stellungnahmeentwurf soll in der Sitzung erörtert werden (vgl. Unterlage **88_02a**).

Ziel der Sitzung ist insbesondere die Diskussion der Antwortentwürfe zu den Fragen 1, 5 und 6.

3 Stand des Projekts

3.1 IASB-Standardentwurf

- 4 Der Standardentwurf ist das Ergebnis des vom IASB seit 2014 verfolgten Projekts „Hauptabschlussbestandteile“ (*Primary Financial Statements*), welches der IASB aufgrund der von Abschlussadressaten geäußerten Forderungen nach einer höheren Vergleichbarkeit und Transparenz von Unternehmensabschlüssen priorisiert hatte.
- 5 Als Reaktion schlägt der IASB mit dem ED/2019/7 Verbesserungen der Struktur und des Inhalts für die Hauptabschlussbestandteile vor, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung liegt. Im Einzelnen sieht der Standardentwurf vor:
- die Einführung von verpflichtenden Zwischensummen (wie z.B. ein betriebliches Ergebnis vor Finanzierung und Steuern) und die Einführung von Kategorien („*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“) in der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - Vorgaben bezüglich des Ausweises und Angaben zu integralen und nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
 - die Einführung zusätzlicher Leitlinien zur verbesserten Zusammenfassung und Aufgliederung von Posten,
 - die Einführung von Kriterien zur Bestimmung der anzuwendenden Darstellungsmethode der Gewinn- und Verlustrechnung (d.h. nach dem Gesamt- oder Umsatzkostenverfahren),
 - die Einführung von Angaben zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ sowie unternehmensspezifischen Leistungskennzahlen (*Management Performance Measures*), und
 - die Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung, insbesondere durch Abschaffung von Wahlrechten in Bezug auf Cashflows aus gezahlten bzw. erhaltenen Zinsen sowie Dividenden.

Stellungnahmen zum Entwurf sind bis zum **30. September 2020** erbeten. Die Stellungnahmefrist wurde aufgrund der eingetretenen Corona-Pandemie um 3 Monate verlängert.

3.2 EFRAG

- 6 EFRAG hat am 24. Februar 2020 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf zur Konsultation gestellt (vgl. frühere Unterlagen **82_01c** und **82_01d**). Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf sind bis zum **28. September 2020** erbeten.

3.3 Meinungsbildung des IFRS-FA

- 7 Der IFRS-FA hat sich mit dem IASB-Standardentwurf bereits mehrfach befasst und hat seine inhaltliche Erörterung der Vorschläge in der 83. Sitzung vorläufig abgeschlossen.



8 In der **81. Sitzung des IFRS-FA** wurden die Vorschläge zur Einführung von Kategorien und einer festen Struktur in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie zum Ausweis des Ergebnisanteils von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen erörtert. Dabei ergab sich das folgende Meinungsbild:

- Der Zielrichtung der Vorschläge (Vereinheitlichung des Ausweises und Erhöhung der Vergleichbarkeit durch die Einführung von Kategorien und Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung) kann grundsätzlich zugestimmt werden.
- Im Einzelnen ist zu erörtern, ob die Vorschläge des Standardentwurfs zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit beitragen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der durch den IASB definierte „*Operating profit or loss*“ eine Kennzahl ist, welche die Investoren nachfragen.
- Die Definition der Kategorie „*Operating*“ als Residual-Kategorie (vgl. BC54) erscheint vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Standardentwurfs fragwürdig.
- Das übergeordnete Konzept der Zuordnung der Aufwendungen und Erträge auf die Kategorien bleibt unklar. Konzeptionell sollte die Zuordnung auf die Kategorien darauf abstellen, ob die angefallenen Aufwendungen und Erträge Erfolgswirkungen der Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens sind (d.h. anfallen, um zum Erfolg des Unternehmens durch die Generierung von Umsatzerlösen beizutragen). Dies ist z.B. in Bezug auf Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht der Fall.
- Die Verwendung der Begriffe „*Operating*“, „*Investing*“, „*Financing*“ ist ungünstig, v.a. im Hinblick darauf, dass identische Begriffe mit abweichender Bedeutung für die Kapitalflussrechnung verwendet werden.
- Die Grundidee der Unterscheidung von „integralen“ bzw. „nicht-integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen ist nachvollziehbar, und das Erfordernis einer Unterscheidung scheint gegeben zu sein. Die vorgeschlagene Definition von „integral“ ist jedoch zu restriktiv. Alternativ könnte erörtert werden, ob solche assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen als „integral“ klassifiziert werden sollten, die einen Bezug zur Hauptgeschäftsaktivität des Unternehmens aufweisen.

9 In der **82. Sitzung des IFRS-FA** wurden die Ausweisvorgaben für Unternehmen mit spezifischen Geschäftsmodellen („Tätigung von Investments im Rahmen der Hauptgeschäftstätigkeit sowie „Finanzierung von Kunden“) erörtert. Ferner wurden die vorgeschlagenen Grundsätze und Leitlinien der Aggregation und Disaggregation, die Vorgaben zur Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahren, die Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen sowie zu *Management Performance Measures* diskutiert:

- Im Hinblick auf die Ausweisvorgaben für bestimmte Geschäftsmodelle ist festzustellen, dass der Standardentwurf nicht hinreichend klar ist in Bezug auf den Begriff der „Hauptgeschäftstätigkeit“ sowie im Hinblick auf die Abgrenzung zur Kategorie „*Operating*“. Insbesondere bleibt

unklar, wann eine Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen in der Kategorie „*Operating*“ vorzunehmen ist, wenn das Unternehmen mehrere Geschäftsmodelle aufweist. So werden nach dem derzeitigen Vorschlag des IASB ggf. solche Sachverhalte nicht (bzw. ggf. uneinheitlich) von der Kategorie „*Operating*“ erfasst, bei denen der Absatz der Produkte klar im Vordergrund steht, allerdings eine mit dem Absatz einhergehende Finanzierung des Kunden üblich ist.

- Die vom IASB vorgeschlagene Beschreibung der Funktion der primären Abschlussbestandteile sowie des Anhangs ist nachvollziehbar und entspricht dem allgemeinen Verständnis. Auch die vorgeschlagenen Grundsätze und Leitlinien der Aggregation und Disaggregation sind nachvollziehbar. Es ist allerdings fraglich, ob die Vorschläge zu einer Änderung in der Praxis führen werden.
- In Bezug auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamt- bzw. dem Umsatzkostenverfahren erörterte der IFRS-FA insbesondere das Verbot von „Mischformen“. Kritisch ist anzumerken, dass der IASB selbst Ausnahmen vorsieht (bspw. in Tz. B47 und BC115 f.). Ferner ist zu hinterfragen, ob nicht auch zusätzliche Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht in Einklang mit einer „reinen“ Darstellung nach dem Gesamt- oder dem Umsatzkostenverfahren stehen, relevante Informationen für den Abschlussadressaten bereitstellen können.
- In Bezug auf die vom IASB vorgeschlagene Definition von ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen diskutierte der IFRS-FA, ob diese auch in Krisenzeiten (wie z.B. der derzeitigen Corona-Pandemie) zu robusten Ergebnissen führt. Als problematisch wurde in diesem Zusammenhang das Erfordernis der Bildung einer Erwartungshaltung gesehen, welche gerade in Krisenzeiten nur schwer möglich ist.
- Die Vorschläge zu *Management Performance Measures* sind unter Transparenzgesichtspunkten zu begrüßen. Allerdings sind konzeptionelle Schwächen in der Definition von *Management Performance Measures* festzustellen (wie z.B. der Ausschluss von Bilanz- und Cashflow-Kennzahlen). Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von *Management Performance Measures* ist jedoch aus Sicht der Abschlussersteller nicht erstrebenswert.

10 In der **83. Sitzung des IFRS-FA** wurden Überlegungen des IASB zur Definition eines EBITDA, die Änderungsvorschläge für die Kapitalflussrechnung sowie die Vorgaben zum Inkrafttreten und Übergang diskutiert:

- Die Entscheidung des IASB, keine Definition eines EBITDA zu erarbeiten, wird bedauert. Die angeführten Gründe des IASB, dass eine Vereinheitlichung angesichts der Vielzahl der in der Praxis anzutreffenden, unternehmensspezifischen Definitionen eines EBITDA nur schwer möglich ist, sind letztlich aber nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund kann auch die vorgeschlagene Ausnahmeregelung (d.h. die Ausnahme der Kennzahl „*operating profit or loss*“



before depreciation and amortisation" von den Angabepflichten für *Management Performance Measures*) nachvollzogen werden.

- Den Vorschlägen zur Vereinheitlichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung kann zugestimmt werden. Festzustellen ist, dass diese für die überwiegende Zahl der Industrieunternehmen eine Änderung im Hinblick auf den Ausweis der Cashflows aus erhaltenen Zinsen und Dividenden sowie gezahlten Zinsen darstellen. Kritisch ist anzumerken, dass der IASB nur sehr begrenzte Änderungen vorschlägt. Eine weitergehende Kohärenz zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung wird nicht angestrebt.
 - In Bezug auf die Vorgaben zum Übergang und zur erstmaligen Anwendung begrüßte der IFRS-FA, dass der neue IFRS Standard retrospektiv angewendet werden soll. Kritisch sei der vorgeschlagene Übergangszeitraum von nur 18-24 Monaten zu beurteilen. Der IFRS-FA sprach sich für einen längeren Übergangszeitraum (von z.B. 36 Monaten) aus.
- 11 Auf Basis der Ergebnisse dieser Diskussionen wurde vom DRSC-Mitarbeiterstab der Entwurf einer Stellungnahme erstellt, der in der 84. bis 86. Sitzung des IFRS-FA bereits erörtert wurde.
- 12 In der **84. Sitzung** erörtert der IFRS-FA die Antwortentwürfe zu den Ausweisvorgaben zu integralen bzw. nicht-integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkosten- bzw. Umsatzkostenverfahren und den Angaben zu ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen:
- Der IFRS-FA sprach sich unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer glaubwürdigen Abbildung (*faithful representation*) dafür aus, dass für den GuV-Ausweis grundsätzlich den neuen Kategorien ein höheres Gewicht beizumessen ist als dem gesonderten Ausweis bestimmter Aufwandsarten. Daher stimmte er dem Vorschlag zu, den Ausweis von Wertminderungen sowie von Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus „integralen“ assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen entsprechend dem Ausweis des Ergebnisanteil von integralen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen vorzunehmen.
 - Hinsichtlich der vom IASB neu eingeführten Terminologie „integraler“ bzw. „nicht-integraler“ assoziierter Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen soll sichergestellt werden, dass diese widerspruchsfrei zu anderen Standards und den weiteren vom IASB vorgeschlagenen Begriffen und Konzepten verwendet wird.
 - In Bezug auf die Vorgaben zur Wahl des Gesamtkosten- oder Umsatzkostenverfahrens sprach sich der IFRS-FA gegen eine Verschärfung der bestehenden Vorgaben in IAS 1 aus. Die Motivation des IASB ist nach Ansicht des IFRS-FA zwar nachvollziehbar; allerdings erscheinen die Argumente des IASB nicht überzeugend genug, um einen Wechsel der Darstellungsmethode jener Unternehmen zu erzwingen, deren Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung bislang nicht der branchenüblichen Praxis entspricht.
 - Die Vorschläge und die Bemühungen des IASB, eine Definition von „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ vorzulegen, begrüßte der IFRS-FA. Auch die daran anknüpfende



Verpflichtung zur Offenlegung von Angaben zu „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“ unterstützte der IFRS-FA. Gleichwohl weist die vom IASB vorgelegte Definition wesentliche Schwächen auf, sodass bezweifelt wird, ob diese geeignet sei, um die gewünschte Zielsetzung zu erreichen.

- 13 In der **85. Sitzung** des IFRS-FA wurden die Antwortentwürfe zu den Themen „ungewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen“, Management Performance Measures und den Überlegungen des IASB in Bezug auf ein EBITDA erörtert:
- Die Bemühungen des IASB, „ungewöhnliche Erträgen und Aufwendungen“ zu definieren, lehnte der IFRS-FA ab, da bezweifelt wird, dass eine unternehmensübergreifende Definition erarbeitet werden kann. Stattdessen sollte es den Unternehmen überlassen werden, welche Aufwendungen und Erträge als „ungewöhnlich“ bezeichnet werden.
 - Obwohl die Gründe des IASB nachvollzogen werden können, stimmte der IFRS-FA der Entscheidung des IASB, das EBITDA nicht zu definieren, nicht zu und sprach sich für eine positive Definition eines EBITDA aus. Da aus Analystensicht ein Bedarf an einer unternehmensübergreifenden einheitlichen Definition eines EBITDA besteht und derzeit kein einheitliches Verständnis vorherrscht, erachtet der IFRS-FA es als Aufgabe des Standardsetzers hier eine Vergleichbarkeit zu schaffen.
- 14 In der **86. Sitzung** des IFRS-FA wurden die Antwortentwürfe zu den Verbesserungen für die Kapitalflussrechnung, sonstigen Änderungen (insbesondere die Erstanwendung des neuen Standards) sowie der Definition der Kategorie „*Operating*“ diskutiert:
- Der IFRS-FA bekräftigte seine Zustimmung zu den vom IASB unterbreiteten Verbesserungsvorschlägen der Kapitalflussrechnung. Bedauert wurde jedoch, dass der IASB nur in begrenztem Umfang Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Zu kritisieren ist insbesondere die fehlende Reflektion der vorgeschlagenen neuen Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung (inkl. der neuen Kategorien).
 - Der IFRS-FA stellte fest, dass zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung durch den IASB eine (stärkere) Kohärenz hergestellt werden sollte. Dies würde dazu beitragen, die Aussagekräftigkeit der Kapitalflussrechnung zu erhöhen.
 - Ferner bekräftigte der IFRS-FA seine Position, dass die Kategorie „*Operating*“ vom IASB direkt definiert werden sollte.
 - Das vom IASB vorgelegte Konzept der „Hauptgeschäftsaktivitäten des Unternehmens“ ist nach Ansicht des IFRS-FA zu eng gefasst. Der Kategorie „*Operating*“ sollten auch Erträge und Aufwendungen aus Nebengeschäftsaktivitäten zugeordnet werden. Darüber hinaus sollten Zinserträge und -aufwendungen aus der Absatzfinanzierung, bei denen das eigentliche Kerngeschäft eines Unternehmens in der Produktion und dem Verkauf von Produkten besteht (z.B. Anlagenbauer, der seinen Kunden eine nachschüssige Zahlung anbietet), ebenfalls in der Kategorie „*Operating*“ ausgewiesen werden.



- 15 In der **87. Sitzung** erörterte der IFRS-FA die Antwortentwürfe zur Definition der Kategorie „*Operating*“ (Frage 2), den Vorgaben für Unternehmen, die Investitionen im Rahmen ihrer Hauptgeschäftstätigkeit tätigen (Frage 3), den Vorgaben für Unternehmen mit der Hauptgeschäftstätigkeit „Finanzierung von Kunden“ (Frage 4) und der Kategorie „*Investing*“ (Frage 5).
- 16 Der IFRS-FA bekräftigte seine Position, dass eine stärkere Kohärenz zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung herzustellen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der IASB davon abgesehen hat, die für die Gewinn- und Verlustrechnung unterbreiteten Vorschläge im Hinblick auf den Ausweis in der Kapitalflussrechnung zu reflektieren. In der Stellungnahme sollte angeregt werden, die im Standardentwurf unterbreiteten Vorschläge für die Darstellung und Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Kapitalflussrechnung zu übertragen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf:
- die vorgeschlagene Struktur und Darstellung der Kategorien „*Operating*“, „*Investing*“, „*Financing*“, „integrale assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, „Ertragsteuern“ und „aufgegebene Geschäftsbereiche“,
 - eine Angleichung der Definition und Inhalte der Kategorien „*Operating*“, „*Investing*“ und „*Financing*“,
 - die Abgrenzung der Geschäftsmodelle sowie Übertragung der Ausweisvorgaben für diese Geschäftsmodelle auf die Kapitalflussrechnung („Finanzierung von Kunden“ als Hauptgeschäftstätigkeit sowie „Tätigung von Investments im Rahmen der Hauptgeschäftstätigkeit“) und
 - eine Übertragung der durch den Standardentwurf unterbreiteten Vorschläge für die Ausweisvorgaben zu spezifischen Sachverhalten auf die Kapitalflussrechnung (wie z.B. Ausweis von Cashflows aus Derivaten und Sicherungsgeschäften).

Ferner bekräftigte der IFRS-FA seine Position, dass das vom IASB vorgelegte Konzept der „Hauptgeschäftstätigkeiten des Unternehmens“ zu eng gefasst ist. Vielmehr sollte die Kategorie „*Operating*“ um Erträge und Aufwendungen aus Nebengeschäftsaktivitäten erweitert werden. Die Definition der Kategorie „*Operating*“ sollte vielmehr darauf abstellen, ob die betreffenden Erträge und Aufwendungen dem Unternehmen im Rahmen der Ausübung seiner Aktivitäten bei der Umsetzung seines Geschäftsmodells angefallen sind. Dieses Grundprinzip sollte – dem Kohärenzgedanken folgend – auch auf die Kapitalflussrechnung angewendet werden.

3.4 Öffentliche Informationsveranstaltungen des DRSC

- 17 Am 21. und 28. Februar 2020 fanden die öffentlichen DRSC-Informationsveranstaltungen zum IASB-Standardentwurf statt. Die Veranstaltungen dienten der Vorstellung der vorgeschlagenen Änderungen. An den Veranstaltungen nahmen rund 50 Teilnehmer aus den Bereichen Abschlusssteller, Wirtschaftsprüfer und Verbände teil.

- 18 Obgleich die Veranstaltungen primär der Information dienen, wurden die Inhalte des Standardentwurfs bereits kritisch diskutiert und einer ersten Einwertung unterzogen. Hinsichtlich der Inhalte der erhaltenen Rückmeldungen sei auf die frühere Unterlage **82_01** verwiesen.
- 19 Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zur Erörterung der Sichtweisen zum Standardentwurf mit der interessierten Öffentlichkeit (unter Einbindung von Vertretern des IASB und der EFRAG) sind für Anfang September 2020 – in Form von Webkonferenzen – vorgesehen.

3.5 DRSC-AG „Versicherungen“

- 20 Die DRSC-AG „Versicherungen“ hat auf Wunsch des IFRS-FA den ED/2019/7 erörtert. In einer Telefonkonferenz am 30. April 2020 wurden die wesentlichen Vorschläge des Standardentwurfs (einschließlich der Meinungsäußerungen des IFRS-FA) vorgestellt und gewürdigt. Die Ergebnisse dieser Diskussion wurden dem IFRS-FA in der 84. Sitzung vorgestellt (vgl. frühere Unterlage 85_01b).